

SATZUNG Bienenzuchtverein

Bergisch Gladbach e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Bienezuchtverein (B.Z.V.) Bergisch Gladbach e.V.

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Bergisch Gladbach eingetragen und hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach; er ist Mitglied entsprechender Fachverbände.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils neuesten Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Haltung und Zucht der Honigbiene, speziell der Zucht einer friedlichen Biene, geeignet für die Stadtlandschaft. Gleichzeitig soll damit der in der Bienenhaltung liegende ökologische Zweck der Bestäubung möglichst vieler Nutz-, Kultur- und Zierpflanzen erfüllt werden.
3. Der Verein nimmt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Fachverbänden und deren Mitgliedsorganisationen sowie gegenüber staatlichen Verwaltungsstellen, der Öffentlichkeit und einzelnen Personen wahr.
4. Der Verein fördert und berät seine Mitglieder soweit möglich in Fragen der Bienenhaltung, insbesondere der Zucht, Erkennung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten sowie des Wanderwesens. Er vermittelt den vorgeschriebenen Versicherungsschutz sowie Unterstützung bei eingetretenen Bienenschäden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft bindet die Mitgliedschaft im Kreis-Imkerverband Leverkusen - Bergisch Land, im Imkerverband Rheinland e.V. und im Deutschen Imkerbund e.V. ein.
4. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, private oder gesellschaftliche Einrichtungen, die die Bestrebungen des Vereins fördern.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand nach Beratung in der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Vereins-Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied muß vom Bewerber schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Mitgliedschaft nach Beratung in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidung ist danach endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
4. Das ordentliche Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand, so ruhen seine Rechte

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß.
2. Freiwilliger Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen. Er ist mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
3. Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, schweren Verstößen gegen die Satzung und Verzugs bei finanziellen Verpflichtungen jeder Art dem Verein gegenüber. Gegen die Ausschluß-Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit
4. Das ausgeschiedene Mitglied hat sämtliche Gegenstände, die dem Verein gehören, und die sich noch in seinem Besitz befinden, zurückzugeben.
5. Mit dem "Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§6 Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen sowie festgesetzte Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das ihm anvertraute Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und auf Verlangen zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederhauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederhauptversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederhauptversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter gleichzeitiger Anführung des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. In der Mitgliederhauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes außerordentliche Mitglied kann sich mit einer Stimme durch den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
5. Der Mitgliederhauptversammlung obliegt die Beschlußfassung über
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht sowie Niederschriften
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen zum Vorstand
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages nach § 14.2 der Satzung
 - f) Satzungsänderung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Anträge nach Absatz 8
6. Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Ungeachtet der Bestimmung in Absatz 6 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 aller in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.
8. Anträge zur Themenbehandlung und Beschlußfassung in der Mitgliederhauptversammlung sind mit Begründung spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden dem
1. und 2. Schriftführer dem 1.
und 2. Kassierer

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Nach den ersten Vorstandswahlen bzw. bei Neuwahl des gesamten Vorstandes scheidet bereits nach 2 Jahren der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 2. Kassierer aus, die dann für die Dauer von vier Jahren neu gewählt werden. Auch in diesem Fall ist die Wiederwahl zulässig.

3. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Vertretungsberechtigt ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende alleine. Die Vertretungsbefugnis des 1. Vorsitzenden ist intern in der Weise beschränkt, daß er bei Rechts- oder Finanzgeschäften die Zustimmung des Gesamtvorstandes einholen muß. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung wird durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden nachgewiesen. Die anderen vorstehend genannten Vorstandsmitglieder sind dann in der Weise vertretungsberechtigt, daß der 2. Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem 1. Schriftführer oder dem 1. Kassierer handeln kann.
4. Für Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 3.5 und 5.3 ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder notwendig.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Erledigung der für den Verein anfallenden Verwaltungsarbeiten.
Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beisitzer ohne Stimmrecht hinzuziehen.
Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- G. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz aller angemessenen Barauslagen, die sie in Ausführung ihrer Ämter aufwenden.

§10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Obleuten für
- Zuchtwesen und Gesundheitsdienst
 - Bienenweide, Tracht, Waldtrachtbeobachtung und Wanderung,
 - Honig- und Marktfragen,
 - Presse und Umweltschutz
- Rechtsangelegenheiten, Versicherungsfragen und Vereinsvermögen Die Obleute gehören mit beratender Stimme zum Gesamtvorstand
2. Die Aufgaben der Obleute ergeben sich aus der Bezeichnung. Sie werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§11 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederhauptversammlung für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung -ist zum Jahresabschluß in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederhauptversammlung vorzulegen Sie beantragen die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes. Aus diesem Grunde dürfen sie weder dem alten noch dem neuen Vorstand angehören.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist nur zur Förderung der Zwecke des Vereins zu verwenden.
2. Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.
2. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen der Fachverbände, deren Mitglied der Verein ist
 - c) den Beiträgen zu Versicherungen
 - d) ggf. zu entrichtenden Gebühren.
3. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Februar des lfd. Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.
4. Ist der Jahresbeitrag bis Ende des dritten Monats nicht beim Verein eingegangen, verliert der Imker seinen Versicherungsschutz. Das Mitglied erhält dann eine schriftliche Mahnung. Nach weiteren 2 Monaten erhält das Mitglied eine 2. Mahnung, die bei Nichtbeachtung den Vereinsausschluß zur Folge hat.
5. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Beschluß Befreiung vom Vereinsbeitrag gewähren

§ 15 Auflösung des Vereins


1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband "Imkerverband Rheinland e.V.". der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Zucht der Honigbiene zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 28. August 1995


1. Vorsitzender


Protokollführer
(Schriftführer)